



Nächtliche Fixierung eines Kindes

Leitsatz: Die nächtliche Fixierung eines Kindes in einer offenen heilpädagogischen Einrichtung ist keine genehmigungsbedürftige Unterbringungsmaßnahme iSd § 1631b BGB.
§ 1906 Abs. 4 BGB gilt nur für volljährige Betreute und kann auf Kinder nicht angewendet werden.

Erläuterungen: Der BGH¹ hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Das Kind der Antragsteller litt unter einem frühkindlichen Autismus mit geistiger Behinderung und einem Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom. Krankheitsbedingt zeigte es ausgeprägte Unruhezustände und extreme Weglauftendenzen. Das Kind lebte in einer offenen heilpädagogischen Einrichtung in Einzelbetreuung. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht war es zum Schutz des Kindes und seiner Mitbewohner nötig, es nachts durch einen Bauch- oder Fußgurt bzw. einen entsprechenden Schlafsack zu sichern. Die Eltern stimmten dieser Vorgehensweise zu. Diese Zustimmung genehmigte das Amtsgericht im Jahr 2009 in entsprechender Anwendung von § 1906 Abs. 4 BGB für die Dauer von längstens zwei Jahren. Die Eltern beantragen nun die Verlängerung der Genehmigung der nächtlichen Fixierung.

Dieser Antrag blieb erfolglos. Die Eltern können die Fixierung in Ausübung ihres elterlichen Sorgerechts selbst genehmigen. Eine Genehmigung durch das Familiengericht ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Genehmigungspflicht folgt zunächst nicht aus § 1631b BGB. Nach dieser Norm bedarf die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, der Genehmigung durch das Familiengericht. In der Fixierung eines in einer offenen Einrichtung lebenden Kindes liegt keine Unterbringung. Eine freiheitsentziehende Unterbringung in diesem Sinn ist gegeben, wenn der Betroffene gegen oder ohne seinen Willen in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird. Der Gesetzgeber wollte durch § 1631b BGB vermeiden, dass Eltern ihre Kinder in eine geschlossene Einrichtung bringen, obwohl bei sinnvoller Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auf einem weniger schwerwiegenden Weg erreicht werden kann. § 1631b BGB will sicherstellen,

¹ Beschluss vom 07.08.2013, Az. XII ZB 559/11, abgedruckt in Sozialrecht aktuell 1/2014, S. 41

dass niemand – auch und gerade ein Minderjähriger nicht – unbemerkt in einer geschlossenen Anstalt verschwinden kann.

Auch aus einer analogen Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB folgt keine Pflicht, die Fixierung genehmigen zu lassen. Denn es fehlt bereits an der dafür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Schon in der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich, dass § 1906 Abs. 4 BGB nur für volljährige Betreute gelte. Die materiellen Regelungen zur Unterbringung von Kindern (§ 1631b BGB) würden davon nicht berührt. Denn bei Kindern sei die Unterbringung Teil der Ausübung der elterlichen Sorge – Maßnahmen wie das Verschließen der Wohnungstür oder das Anbringen von Gittern am Bett eines Kleinkindes sollten nicht der Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Auch sei die Situation des Minderjährigen im Kindschaftsrecht nicht vergleichbar mit der des Betroffenen im Betreuungsrecht. Denn der Betreuer hat lediglich die rechtliche Verantwortung für seinen Betroffenen, die ihm im Rahmen der Aufgabenkreise, für die die Betreuung angeordnet wird, vom Staat übertragen wird. Im Übrigen bleibt es bei der Eigenverantwortung des Betroffenen.

Eltern tragen demgegenüber nicht nur die rechtliche, sondern auch die persönliche Verantwortung für ihre Kinder. Auch handeln die Eltern gegenüber ihren Kindern nicht aufgrund staatlicher Anordnung (wie ein Betreuer), sondern in Ausübung ihres Grundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Dieses garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Eltern können somit grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Verantwortung gerecht werden wollen. Staatliche Verantwortung und Kontrolle sind im Bereich der Erziehung eingeschränkt. Der Staat darf in das Elterngrundrecht nur in Ausübung seines Wächteramts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG eingreifen, wenn hierfür eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage besteht. Diese Voraussetzungen liegen bei einer analogen Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB nicht vor.